

AUSWÄRTIGES AMT
Gz.: 508-516.80/3 AFG-VS-NfD

Berlin, 15.07.2021

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan (Stand: Mai 2021)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: *„Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.“*

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

3. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

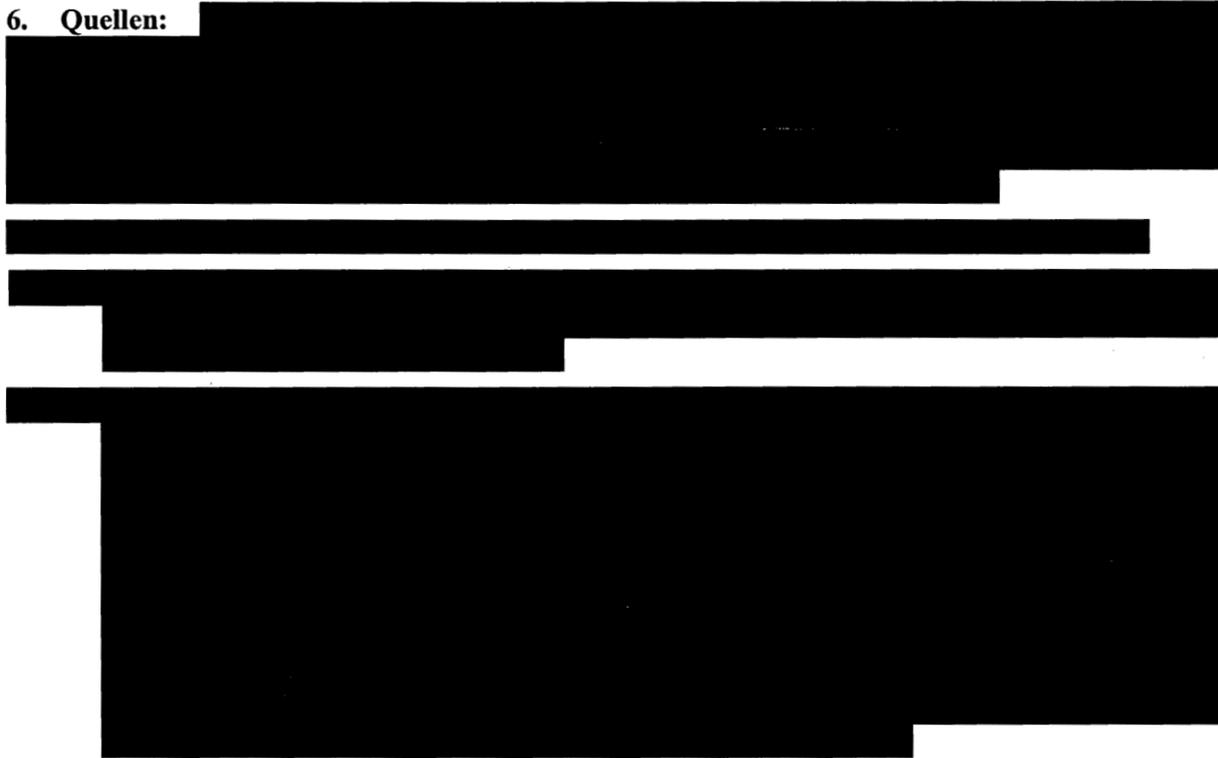
Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbefugte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der **Berufsordnung der Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimchutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimchutz (Verschlussachsenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

4. Ergänzende Auskünfte: Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

5. Auskünfte zum ausländischen Recht: Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

6. Quellen:



7. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

8. Wechselkurs:

Geldbeträge sind grundsätzlich in der Landeswährung AFN oder in der hier weit verbreiteten Fremdwährung USD aufgeführt. Zum Stichtag 19.05.2021 galt folgender Wechselkurs: 1 EUR = 93,06750 AFN; 1 EUR = 1,20980 USD

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Allgemeine politische Lage	5
1. Überblick	5
2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen.....	6
3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs	6
II. Asylrelevante Tatsachen.....	7
1. Staatliche Repressionen.....	7
1.1 Politische Opposition.....	7
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	7
1.3 Minderheiten.....	8
1.4 Religionsfreiheit.....	9
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis	10
1.6 Militärdienst.....	10
1.7 Handlungen gegen Kinder	11
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung.....	12
1.9 Exilpolitische Aktivitäten	14
2. Repressionen Dritter	14
3. Ausweichmöglichkeiten	16
III. Menschenrechtsslage	17
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	17
2. Folter.....	18
3. Todesstrafe.....	19
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	19
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	20
IV. Rückkehrfragen.....	20
1. Situation für Rückkehrende	20
1.1 Grundversorgung	21
1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	22
1.3 Medizinische Versorgung.....	23
2. Behandlung von Rückkehrenden.....	24
3. Einreisekontrollen.....	24
4. Abschiebewege.....	24
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	25
1. Echtheit der Dokumente	25
2. Meldewesen und Register.....	25
3. Zustellungen	25
4. Feststellung der Staatsangehörigkeit und Identität.....	25
5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	26

Zusammenfassung

Nach Jahrzehnten gewaltsamer Konflikte befindet sich Afghanistan weiterhin in einer schwierigen Aufbauphase mit einer volatilen Sicherheitslage. Die im September 2020 begonnenen Friedensverhandlungen sind ins Stocken geraten und ihre möglichen Auswirkungen auf das Land sind derzeit nicht zu prognostizieren. Die staatlichen Strukturen sind nicht voll arbeitsfähig. Tradierte Werte stehen häufig einer umfassenden Modernisierung der afghanischen Gesellschaft und rechtsstaatlichen Prinzipien entgegen.

Seit Ende 2014 sind die afghanischen Sicherheitskräfte grundsätzlich selbst für die Sicherheit im Land verantwortlich, mit Abzug der NATO Resolute Support Mission bis spätestens Anfang September 2021 werden sie vollständig die alleinige Verantwortung übernehmen. Die seit September 2020 laufenden Friedensverhandlungen zwischen Teams der Islamischen Republik Afghanistan und der Taliban in Doha/Katar konnten in den ersten Monaten einige Fortschritte erreichen (Einigung über Rahmenbedingungen für die Verhandlungen etc.), treten aber seitdem auf der Stelle. Deutschland hat bekräftigt, dass es bereit ist, auch in den kommenden Jahren AFG besonders zivil weiterhin im bisherigen Rahmen zu unterstützen. Diese Hilfe ist an die Einhaltung von Menschenrechtsstandards und Reformen hin zu besserer Regierungsführung und Korruptionsbekämpfung gekoppelt.

Auf dem Weg zu einem voll funktions- und fiskalisch lebensfähigen Staat hat Afghanistan verstärkt eigene Anstrengungen unternommen, ist aber weiterhin auf umfangreiche internationale Unterstützung angewiesen – diese Abhängigkeit wird durch die direkten und indirekten Folgen der Covid-19-Pandemie weiter verschärft. Zukunftsängste und Unsicherheit hinsichtlich der wirtschaftlichen und Sicherheitsentwicklung des Landes sind in der Bevölkerung weit verbreitet. Die Sicherheitslage in Afghanistan weist starke regionale Unterschiede auf. Provinzen und Distrikten mit aktiven Kampfhandlungen stehen andere gegenüber, in denen die Lage trotz punktueller Sicherheitsvorfälle vergleichsweise stabil ist.

Generell wird in Afghanistan keine systematische vom Staat organisierte Gewalt gegen die eigene Bevölkerung ausgeübt. Die Regierung ist sich ihrer Schutzverantwortung für die eigene Bevölkerung grundsätzlich bewusst. Sie ist allerdings nicht immer in der Lage, diese auch umzusetzen.

Das Justizsystem funktioniert nur eingeschränkt; der Zugang zur Justiz ist nicht umfassend gewährleistet. Trotz großer Fortschritte in der Gesetzgebung seit 2002 gibt es keine einheitliche und durchgängig korrekte Anwendung der verschiedenen Rechtsquellen (kodifiziertes Recht, Scharia, Gewohnheits-/Stammesrecht). Die Verwaltung ist nur eingeschränkt handlungsfähig; die Ausbildung von Justiz- und Vollzugsbeamten weist erhebliche Mängel auf.

Die humanitäre Lage bleibt schwierig. Die Versorgung von hunderttausenden Rückkehrenden, vor allem aus den Nachbarländern Iran und Pakistan, sowie Binnenvertriebenen stellt das Land vor große Herausforderungen. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie seit Frühjahr 2020 auf das Gesundheitssystem, den Arbeitsmarkt und die Nahrungsmittelversorgung sowie die Erwartung einer erneuten Dürre aufgrund des niederschlagsarmen Winters 2020/2021 haben den humanitären Bedarf weiter erhöht.

Im Bereich der Menschenrechte hat Afghanistan unter schwierigen Umständen Fortschritte gemacht. Eine selbstbewusste neue Generation von Afghaninnen und Afghanen engagiert sich politisch, kulturell und sozial und verleiht der Zivilgesellschaft eine starke Stimme. Diese Fortschritte erreichen aber nicht alle Landesteile und sind außerhalb der Städte [REDACTED]

_____ nur schwer durchzusetzen.

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

Mit NATO-Beschluss vom 14. April 2021 zum Ende der Mission Resolute Support (RSM) bis spätestens 11. September 2021 wurde zum 1. Mai 2021 der Abzug der internationalen militärischen Kräfte eingeleitet. Die Auswirkungen dieser Entscheidung sind bislang schwer abzusehen. Es ist möglich, dass sich der Trend der Ausweitung des Einflussgebiets der Taliban in den nächsten Monaten beschleunigen wird. Die personelle Rückverlegung des deutschen Einsatzkontingents RSM wurde am 30. Juni 2021 abgeschlossen.

Der Friedensprozess war seit der Amtsübernahme der neuen US-Regierung unter Präsident Biden vom Versuch geprägt, noch vor dem 1. Mai 2021 (bis dahin sollten nach dem US-Taliban-Abkommen vom 29. Februar 2020 alle internationalen Kräfte das Land verlassen haben) ein Friedensabkommen herbeizuführen. Die seit September 2020 in Doha laufenden Friedensgespräche machen nur langsam Fortschritte.

Nach Abschluss des US-Taliban Abkommens am 29. Februar 2020 kam es bislang zu keinen nennenswerten Angriffen auf die internationale Militärpräsenz. Außerdem wurden keine den Taliban zuzuschreibenden Angriffe von besonderer strategischer und medialer Bedeutung verzeichnet. Dafür nahm die Intensität der Kämpfe gegen die afghanischen Sicherheitskräfte (ANDSF) zu. Außerdem sorgt eine Kampagne von gezielten Tötungen von Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, Medienschaffenden, Angehörigen von staatlichen Institutionen und Sicherheitskräften insbesondere in Kabul für Angst in Teilen der Bevölkerung.

Die ohnehin schlechte wirtschaftliche Lage wurde durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie noch verstärkt. Korruption in staatlichen Institutionen wird weiterhin nur selektiv und ungenügend bekämpft. Auf dem *Transparency International Corruption Perception Index* verbesserte sich Afghanistan 2020 nur geringfügig auf Platz 165 von 179 Ländern (2019: Platz 173 von 180).

Das Parlament gewann im Laufe des Jahres 2020 an Gewicht, indem es sich verstärkt als regierungs- und vor allem Präsidenten-kritische Stimme öffentlich positionierte und die Verabschiedung des Haushalts monatelang blockierte. Allerdings ist die Legislative unter anderem angesichts eines schwach ausgeprägten Parteiensystems und mangelnder Rechenschaft gegenüber den Wählern weiter kein wirksames Korrektiv.

Das politische System bleibt von weit verbreiteter Korruption, Nepotismus, dem fortgesetzten Einfluss und konkurrierenden Eigeninteressen von Führungspersonlichkeiten aus der Konfliktgeschichte des Landes sowie starker Abhängigkeit von ausländischen Hilfsgeldern geprägt. Das Bevölkerungswachstum bleibt hoch. Afghanistan verharrt auf einem der untersten Plätze des UNDP *Human Development Index* (2020: Rang 169). Für viele Afghaninnen und Afghanen in den Städten, insbesondere Angehörige der neuen städtischen Mittelschicht und gebildete Frauen, haben sich die Lebensbedingungen seit 2001 allerdings deutlich verbessert.

2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Es gibt sowohl zivilgesellschaftliche als auch staatliche Menschenrechtsorganisationen wie z. B. die unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission (AIHRC). Vertreterinnen und Vertretern von Menschenrechtsorganisationen leiden unter dem schrumpfenden Raum für die Zivilgesellschaft allgemein, durch den Versuch staatlicher Einflussnahmen, Bedrohung durch die Taliban und anderer militanter Gruppen sowie gezielten Tötungen. Eine systematische Politik der Einschränkung der Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern sowie Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft von Seiten der Regierung gibt es in Afghanistan nicht. Es gibt jedoch immer wieder Vorstöße der Regierung, deren Unabhängigkeit einzuschränken, wie z. B. ein neues Gesetz für Nichtregierungsorganisationen, das nur durch konzertierten internationalen Druck verhindert werden konnte. Behinderung der Arbeit und Drohungen im Zusammenhang mit finanziellen Forderungen korrupter Regierungsbeamter gelten als weitverbreitet. Amnesty International berichtet zudem von gewalttätigen Übergriffen aus konservativen und religiösen Kreisen.

3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

Die staatlichen Sicherheitskräfte *Afghan National Defense and Security Forces* (ANDSF) bestehen aus *Afghan National Army* (ANA), *Afghan Border Force* (ABF), *Afghan Border Police* (ABP), *Afghan National Police* (ANP), *Afghan National Civil Order Police* (ANCOP), *Afghan Special Security Forces* (ASSF) und dem *National Directorate of Security* (NDS). Der NDS ist der afghanische Inlandsgeheimdienst, der sowohl nachrichtendienstliche als auch polizeiliche Aufgaben wahrnimmt. Er ist daher auch befugt, Festnahmen durchzuführen und betreibt eigene Gefängnisse. Die *Afghan Local Police* (ALP) wurde im Herbst 2020 aufgelöst und zu Teilen in andere Zweige der ANDSF integriert. Daneben existiert eine Vielzahl von seitens der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) als „pro-government“ bezeichneten bewaffneten Milizen.

Den verschiedenen bewaffneten Gruppen werden regelmäßig schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen.

Seit Jahreswechsel 2014/15 tragen die ANDSF die grundsätzliche Verantwortung für die Sicherheit in Afghanistan. Die ANA verfügt derzeit über 186.859 Soldatinnen und Soldaten sowie die ANP über 121.088 Polizistinnen und Polizisten. Aufgrund von Führungsmängeln, unzureichender Ausbildung und ständigen landesweiten Einsatzes ihrer Spezialkräfte ohne ausreichende Ruhephasen stehen die afghanischen Sicherheitskräfte unter großem Druck.

Seit dem Abzug des Großteils der internationalen Truppen mit Beendigung der ISAF-Mission agieren die Taliban und andere bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen mit größerer Bewegungsfreiheit; dieser Trend verstärkte sich infolge des US-Taliban-Abkommens. Internationale Kräfte haben seither die ANDSF in erster Linie defensiv gegen Angriffe der Taliban und nicht mehr bei offensiven Maßnahmen unterstützt.

Die stärkste Kraft der regierungsfeindlichen Gruppen bilden weiterhin die Taliban. Sie versuchen den Einfluss in ihren Kernräumen – meist paschtunisch geprägten ländlichen Gebieten –, zu konsolidieren und auszuweiten. In zahlreichen Distrikten üben die Taliban die alleinige Kontrolle aus. Es gelingt den Taliban immer wieder, teils auch für längere Zeiträume, wichtige Überlandstraßen zu blockieren. Wie sich militärische Lage und die Fähigkeiten der ANDSF nach Abzug der NATO Ausbildungs- und Beratungsmission „Resolute Support Mission“ weiter entwickeln, ist derzeit schwer einzuschätzen.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

In Afghanistan gibt es keine systematische, staatlich organisierte Gewalt gegen die eigene Bevölkerung. Die Regierung ist allerdings auch in den von ihr kontrollierten Gebieten häufig nicht in der Lage, ihre Schutzverantwortung effektiv wahrzunehmen.

In vielen Regionen Afghanistans besteht auf lokaler und regionaler Ebene ein komplexes Machtgefüge aus Ethnien, Stämmen, sogenannten Warlords und privaten Milizen, aber auch einzelner Polizei- und Taliban-Kommandeure.

Die Lebensbedingungen der jeweiligen Person hängen häufig von der Stellung im örtlich herrschenden Machtgefüge, der Stabilität der lokalen Machtverhältnisse, sowie dem Verhältnis zu den daran beteiligten Gruppierungen ab. Ob eine Person bedroht ist, kann laut UNHCR demnach nur unter Berücksichtigung regionaler und lokaler Gegebenheiten sowie unter Einbeziehung sämtlicher individueller Aspekte des Einzelfalls wie Ethnie, Konfession, Geschlecht, Familienstand und Herkunft beurteilt werden.

Die afghanischen Gerichte sind weitgehend unabhängig von offizieller staatlicher Einflussnahme, aber personell schlecht ausgestattet und besonders korruptionsanfällig. Die Mehrheit der afghanischen Bevölkerung hat kein Vertrauen in die Justiz.

1.1 Politische Opposition

Regierung und Opposition sind in Afghanistan nicht ohne Weiteres voneinander zu trennen – so bekleiden

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die Versammlungsfreiheit ist in Art. 36 der Verfassung festgeschrieben und mit einigen Einschränkungen gewährleistet. Die Regierung ist jedoch nicht immer in der Lage, die Sicherheit der Teilnehmenden von Versammlungen bzw. Demonstrationen zu gewährleisten. Gelegentlich schießen auch Sicherheitskräfte mit scharfer Munition auf Protestierende.

Auch die Vereinigungsfreiheit für politische Parteien und gesellschaftliche Vereinigungen ist verfassungsrechtlich geschützt (Art. 35) und grundsätzlich gewährleistet. Parteien müssen sich beim Justizministerium registrieren und ihre Organisationsstrukturen und Finanzen offenlegen. Sie dürfen den Zielen und Werten des Islam nicht widersprechen und formal nicht auf ethnischen, geographischen, sprachlichen oder islamrechtlichen Schulen basieren.

Meinungs- und Pressefreiheit garantiert Art. 34 der Verfassung. In der weltweiten Rangliste von Reporter ohne Grenzen liegt Afghanistan auf Platz 122 (von 180 Staaten); Reflektion der im regionalen Vergleich lebendigen Medienlandschaft, mit über 300 Medienhäusern. Das 2018 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz gibt weitgehende Transparenzstandards vor, wird allerdings unzulänglich umgesetzt. Insbesondere zu sensiblen Themen wie Korruptions- und Belästigungsvorwürfen beklagen Medienvertreterinnen und -vertreter Intransparenz und Einschüchterungen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-

Pandemie haben viele Medienhäuser zudem an den Rand des Ruins gebracht, mit besonders drastischen Konsequenzen für Journalistinnen.

Zudem sind Journalistinnen und Journalisten sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger von Übergriffen und zuletzt auch verstärkt durch gezielte Tötungen bedroht. In den 13 Monaten von Anfang 2020 bis Ende Januar 2021 wurden landesweit 15 Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger sowie zehn Journalistinnen und Journalisten getötet. Das Afghanistan Journalists Safety Committee dokumentierte für 2020 insgesamt 132 Übergriffe auf Journalistinnen und Journalisten, davon 44 Prozent - insbesondere die tödlichen Angriffe - durch Taliban und ISKP (Islamischer Staat Khorasan Provinz); aber auch Regierungsvertreterinnen und -vertreter (31 Prozent), religiöse Autoritäten, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie andere einflussreiche Individuen werden beschuldigt. Staatliche Anstrengungen zum Schutz der Betroffenen, wie die gemeinsamen Kommissionen zum Schutz von Journalistinnen und Journalisten sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, gelten als wenig effektiv.

Die Freiheit des Internets wird von staatlicher Seite kaum eingeschränkt. Internetseiten mit vermeintlich unmoralischen Inhalten sind allerdings gesperrt, darunter Pornografie, Dating-Seiten und Alkoholverkäufe aber auch jegliche Angebote für LGBTI-User. Das Strafgesetzbuch sieht für Online-Aktivitäten, die den Islam beleidigen oder verfälscht darstellen, zwar Haftstrafen vor, es ist allerdings keine solche Anklage bekannt.

1.3 Minderheiten

Die Einteilung des Vielvölkerstaats Afghanistan in ethnisch differenzierte Bevölkerungsgruppen ist politisch heikel, sodass diese seit 1979 in keinem Zensus erfasst wurden. Zusätzlich zu den 14 in der Verfassung anerkannten Ethnien nahm die Statistikbehörde 2020 weitere 54 ethnische Kategorien in den Identitätsnachweis auf. Die größten Bevölkerungsgruppen sind die Paschtunen (32-42%), Tadschiken (ca. 27 %), Hazara (ca. 9-20 %) und Usbeken (ca. 9 %), gefolgt von Turkmenen und Belutschen (jeweils ca. 2%).

Die Verfassung schützt alle ethnischen Minderheiten und räumt neben den offiziellen Landessprachen Dari und Paschtu sechs weiteren Sprachen einen offiziellen Status ein. Der Gleichheitsgrundsatz wird in der gesellschaftlichen und politischen Praxis allerdings konterkariert. Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit wird nicht zuverlässig durch staatliche Gegenmaßnahmen verhindert. Die im Mehrheitswahlsystem dominierenden Paschtunen werden regelmäßig beschuldigt, einflussreiche Positionen überproportional mit Vertretern ihrer Ethnie zu besetzen.

Die während der Taliban-Herrschaft benachteiligten und teilweise verfolgten Hazara bekleiden inzwischen prominente Positionen in Regierung und Gesellschaft, sind allerdings in der öffentlichen Verwaltung weiterhin unterrepräsentiert. Da sie zu ca. 90% der schiitischen Konfession angehören, werden sie regelmäßig Opfer von Anschlägen des ISKP. Nach dem letzten großen Anschlag auf eine vor allem von Hazara besuchte Schule in Kabul am 1. Mai 2021 gab es mehr als 80 Tote zu beklagen; die überwiegende Mehrheit der Opfer waren Mädchen. Da sie die Sicherheit der von Hazara bewohnten Gemeinden nicht mit eigenen Kräften gewährleisten kann, bewaffnete die Regierung zuletzt schiitische Zivilisten, z. B. die Türsteher von Moscheen.

Millionen Afghanen gelten als Teil der nomadischen Minderheit, von denen die meisten der ethnisch paschtunischen Gruppe der Kutchi angehören. Allerdings sollen höchstens noch 200.000 Personen einen seminomadischen Lebensstil pflegen, während die Mehrheit sich,

oftmals in prekären Verhältnissen und mutmaßlich teils unter Druck, sesshaft niedergelassen hat. Beide Gruppen leiden in besonderem Maße unter Konflikten um Boden- und Wasserrechte. Angehörige der Nomadenstämme sind zudem aufgrund bürokratischer Hürden dem Risiko der *de facto* Staatenlosigkeit ausgesetzt oder werden schlichtweg nicht als afghanische Staatsangehörige anerkannt, wie die aus dem Irak stammenden Mosulis. Dass einzelne Kutchi hochrangige Ämter bekleiden, u. a. die für sie reservierten Parlamentssitze, hat kaum erkennbaren positiven Einfluss auf die Lebensverhältnisse der gesamten Gruppe.

1.4 Religionsfreiheit

Laut Schätzungen sind mehr als 99 % der Bevölkerung muslimischen Glaubens, darunter etwa 10-15 % schiitisch, einschließlich ismailitisch. Andere in Afghanistan vertretene Glaubensgemeinschaften wie z. B. Sikhs, Hindus, Baha'i sowie Christinnen und Christen machen zusammen weniger als 1 % der Bevölkerung aus, mit abnehmender Tendenz. Die Zahl der verbleibenden Hindus und Sikhs wird nach fortgesetzter Abwanderung im niedrigen dreistelligen Bereich beziffert. Der UNHCR schätzte die Zahl der Baha'i 2013 landesweit auf 2.000. Die vermutlich einigen tausend afghanischen Christinnen und Christen sind aus dem Islam konvertiert.

Art. 2 und 3 der Verfassung erklären den Islam zur Staatsreligion und stellen internationale Verträge und Konventionen sowie nationale Gesetze unter einen Islam-Vorbehalt. Die Verfassung gewährt zwar Religionsfreiheit, einige Gesetze und die (in Abwesenheit einer einschlägigen Rechtsvorschrift anwendbare) islamische Rechtslehre schränken die Glaubensfreiheit aber de-facto ein. So können beispielsweise Blasphemie und Apostasie nach sunnitischer Hanafi-Rechtsschule bis hin zum Tod bestraft werden, obwohl seit 2001 kein Anwendungsfall bekannt ist. Lediglich in den Fällen, in denen alle Beteiligten schiitische Muslime sind, kann zugunsten der schiitischen Rechtslehre auf die sunnitische Auslegung verzichtet werden.

Die Möglichkeiten der konkreten Religionsausübung sind für Nicht-Muslime durch gesellschaftliche Stigmatisierung, Sicherheitsbedenken und die spärliche Existenz von Gebetsstätten extrem eingeschränkt. Hindus und Sikhs können ihren Glauben in begrenztem Maße in landesweit zwei aktiven Sikh- und vier Hindu-Tempeln praktizieren. Im Zusammenhang mit wahrgenommenen Verstößen gegen muslimische Glaubenssätze, beispielsweise der Einäscherung von Toten, kommt es allerdings zu teilweise gewaltsamen Protesten. Für Konvertiten zum Christentum und Baha'i ist die Religionsausübung fast nur im Verborgenen möglich. Erstere werden als Konvertiten vom Islam ohnehin als Abtrünnige betrachtet, der Glauben der letzteren wurde in einer Fatwa des Obersten Afghanischen Gerichts von 2007 offiziell als nicht-islamisch erklärt. Rechtliche Bestimmungen gegen religiös motivierte Anfeindungen werden kaum durchgesetzt.

Am 8. Juli 2019 bekannten sich auch hochrangige Vertreter der Taliban in der Erklärung der Teilnehmer am Intra-Afghanischen Dialog in Doha zu (nicht näher spezifizierten) „Rechten von religiösen Minderheiten“. Dies steht aber in gewissem Widerspruch zu ihrem Beharren auf der sunnitischen Hanafi-Rechtsschule als Grundlage für die innerafghanischen Verhandlungen und zur gezielten Tötung von sunnitischen Islamgelehrten, die eine der Taliban-Sicht widersprechende Interpretation des Islam vertreten.

Direkte Auseinandersetzungen zwischen Sunnitinnen und Sunniten sowie Schiitinnen und Schiiten sind in Afghanistan zwar selten und im Rat der Religionsgelehrten (Ulema) arbeiten Vertreter beider Glaubensrichtungen zusammen. Allerdings werden immer wieder Anschläge gezielt gegen schiitische Einrichtungen ausgeführt.

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Eine Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis, die systematisch nach Merkmalen wie ethnischer Herkunft, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung diskriminiert, ist nicht erkennbar.

Der Großteil der Bevölkerung hat unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen, sozialen oder religiösen Gruppe kaum Vertrauen in die afghanischen Sicherheitskräfte und Justizorgane. [REDACTED]

[REDACTED] Hinzu kommt, dass die ANP vielerorts an der Seite der ANA als paramilitärische Einheit im Kampf gegen Terrorismus eingesetzt wird und deshalb ihren zivilpolizeilichen Aufgaben nicht oder nur in sehr beschränktem Maße nachkommen kann. So werden z. B. polizeiliche Anzeigen aufgenommen, jedoch meistens nicht systematisch weiterverfolgt.

Es gibt kein zentrales Strafregister in Afghanistan. [REDACTED]

[REDACTED]. Ein Doppelbestrafungsverbot ist in Artikel 24 des Strafgesetzbuchs von 2017 verankert und wird nach Kenntnis des Auswärtigen Amts auch eingehalten.

Verwaltung und Justiz sind trotz Fortschritten nur eingeschränkt wirkmächtig, insbesondere im ländlichen Raum. Hier zeigt sich auch der stete Drahtseilakt zwischen Islamvorbehalt in der Verfassung, tradierten Moralvorstellungen und ratifizierten internationalen Abkommen, deren Umsetzung ebenfalls in der Verfassung festgeschrieben ist. Laut EASO kommt es insbesondere in paschtunischen Siedlungsräumen weiter auch zu traditionellen Formen privater Strafjustiz bis hin zu Blutfehden.

Rechtsstaatliche (Verfahrens-)Prinzipien, sofern überhaupt reguliert, werden nicht konsequent angewandt. [REDACTED]

Darüber hinaus sind Fälle von Sippenhaft durch die Taliban bekannt. Die Zustände in den – häufig auch militärisch kontrollierten – Gefängnissen sind völlig unzureichend und erfüllen nicht internationale Standards. Der Aufbau der im Januar 2020 geschaffenen zivilen Gefängnisverwaltung (Office of the Prisons Administration, OPA), der künftig alle Gefängnisse unterstellt werden sollen, ist weiterhin nicht abgeschlossen. OPA soll auch zur Behebung der weiterhin von den Vereinten Nationen als weit verbreitet festgestellten Missstände beitragen. Im Vorfeld der Friedensverhandlungen kam es als Teil eines Gefangenaustausches im Sommer 2020 zur Freilassung ca. 5.000 inhaftierter Taliban.

1.6 Militärdienst

Es gibt keine Wehrpflicht. Die Tätigkeit als Soldat oder Polizist stellt für einen großen Teil der jungen insbesondere männlichen Bevölkerung eine der wenigen Verdienstmöglichkeiten dar, sodass grundsätzlich selten Anlass für Zwangsrekrutierungen zu staatlichen Sicherheitskräften besteht. Das vorgeschriebene Mindestalter für die freiwillige Rekrutierung beträgt 18 Jahre.

Fahnenflucht und unerlaubtes Wegbleiben vom Arbeitsplatz im Militär- und Polizeibereich sind nach Artikel 10 von Annex 1 des afghanischen Militärstrafgesetzbuches nur für Offiziere und erst ab einem Fernbleiben von über einem Jahr strafbar; für einfache Soldaten hat eine Fahnenflucht keine strafrechtlichen Konsequenzen. Aufgrund der sehr hohen „*attrition rate*“ werden etwaige „Fahnenflüchtige“ im Falle einer Rückkehr häufig wieder von den ANDSF aufgenommen.

1.7 Handlungen gegen Kinder

Das **Recht auf Bildung** ist in der Verfassung verankert und seit 2008 durch eine gesetzliche Schulpflicht für Kinder bis etwa zwölf Jahren unterlegt. Tatsächlich werden mittlerweile rund zwei Drittel aller Kinder eingeschult. Von den mehr als neun Millionen Schulkindern sind laut Angaben des Bildungsministeriums mehr als 3,5 Millionen (ca. 39 %) Mädchen. Ihr Anteil nimmt jedoch mit fortschreitender Klassenstufe ab und fällt in Gebieten außerhalb der Regierungskontrolle drastisch, laut Human Rights Watch auf insgesamt nur knapp über 20 %. Während der ersten Phase der Covid-19-Pandemie blieben Bildungseinrichtungen, je nach Schulform, für fünf bis sechs Monate geschlossen. Digitale Bildungsangebote erreichten nur einen Bruchteil der Lernenden.

Kinder werden weiterhin **Opfer des bewaffneten Konflikts**. 2020 dokumentierte die VN 760 getötete und 1.859 verletzte Kinder, 30% aller zivilen Opfer. Dabei stellen Kampfmittelrückstände der vergangenen 42 Jahre eine besondere Bedrohung für Kinder dar, die 80 % der Opfer dieser explosiven Rückstände ausmachen. 2020 wurden in 62 Fällen Schulen oder Lehrkräfte bedroht, angegriffen oder Opfer von Kampfhandlungen. Mindestens 258 Schulen mussten aufgrund der Sicherheitslage (temporär) schließen.

Das Problem der **Rekrutierung Minderjähriger**, einschließlich Zwangsrekrutierung, durch regierungsfeindliche Gruppen, Milizen [REDACTED] besteht weiter fort. Für 2020 ist die Rekrutierung von insgesamt 196 Jungen belegt, davon 172 durch die Taliban, die Kinder u. a. für Selbstmordattentate einsetzen. Weitere 17 Vorfälle gingen auf das Konto der staatlichen Sicherheitskräfte. Die afghanische Regierung ergreift Gegenmaßnahmen, wie die neue Kinderschutzstrategie des Innenministeriums, verabschiedet im November 2020. Die staatlichen Rekrutierungsmechanismen sind aber weiterhin fehleranfällig und einzelne Kommandeure setzten sich offenbar über die Altersvorgaben hinweg.

Zwangsverheiratungen auch von Kindern unter dem gesetzlichen Mindestalter der Ehefähigkeit – 18 Jahre für Männer, 16 für Frauen (mit Zustimmung des Vaters 15 Jahre) – sind weit verbreitet und eine sozial akzeptierte Bewältigungsstrategie in einer wirtschaftlichen Notlage, welche in Folge der Covid-19-Pandemie weiter zunehmen. Etwa ein Drittel der Frauen und Mädchen heiraten vor dem 18. Geburtstag, ein weiteres Drittel kurz danach. Die offizielle Festsetzung des Beginns der Volljährigkeit auf den 18. Geburtstag für beide Geschlechter ist umstritten. Konservativ-religiöse Kreise blockieren aus diesem Grund die parlamentarische Bestätigung des 2019 per Präsidialdekret erlassenen Kinderschutzgesetzes.

Der **sexuelle Missbrauch** von Kindern und Jugendlichen bleibt ein grassierendes Problem, das aufgrund der gesellschaftlichen Befindlichkeiten allerdings kaum angezeigt wird. Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen ist durch das afghanische Gesetz unter Strafe gestellt, die strafrechtliche Verfolgung scheint aber nur in Einzelfällen und oftmals erst auf Druck der internationalen Gemeinschaft zu erfolgen. Neben Übergriffen im familiären und persönlichen Umfeld – zuletzt sorgten Missbrauchsfälle in Schulen in der Provinz Logar und im nationalen Fußballverband für Empörung – florieren auch Kinderhandel und Prostitution. Die kulturell

teilweise tolerierte Form der Kinderprostitution des *Bacha Bazi* (sog. „Tanzjungen“, auch „Knabenspiel“) wurde 2018 erstmalig explizit unter Strafe gestellt. Opfer wenden sich jedoch in den seltensten Fällen an die Sicherheitskräfte [REDACTED] [REDACTED]. Missbrauchte Jungen und ihre Familien werden zudem oft von ihrer sozialen Umgebung ausgeschlossen und stigmatisiert.

Das Arbeitsgesetz verbietet **Kinderarbeit** für Jugendliche unter 15 Jahren. Laut einem VN-Bericht müssen dennoch 30% der Kinder zwischen fünf und 16 Jahren Arbeit leisten, teilweise in gefährlichen Sektoren wie dem Bergbau oder der Ziegelherstellung. Durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und die langen Schulschließungen dürfte dieser Anteil weiter gestiegen sein, weil noch mehr Familien auf die Einkünfte angewiesen sind und Bildungslaufbahnen unterbrochen wurden. Straßenkinder gehören zu den am wenigsten geschützten Gruppen und sind jeglicher Form von Missbrauch ausgesetzt.

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Afghanistan verpflichtet sich in seiner Verfassung, seinen Gesetzen und durch den Beitritt zu internationalen Konventionen, die **Gleichberechtigung von Frauen** zu achten und zu stärken. In der Praxis werden Frauenrechte jedoch oftmals nur eingeschränkt verwirklicht und entsprechende staatliche Vorgaben sehr schleppend umgesetzt. Dies gilt auch für den im Juni 2015 auf den Weg gebrachten Nationalen Aktionsplan 2015 - 2022 für die Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 mit der Agenda „Frauen, Frieden, Sicherheit“, der sich inzwischen in Phase II (2019 - 2022) der Umsetzung befindet. Selbst staatliche Akteure aller drei Gewalten sind aufgrund tradierter Wertevorstellungen häufig nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen. Das Personenstandsgesetz enthält diskriminierende Vorschriften für Frauen, insbesondere in Bezug auf Heirat, Sorgerecht, Erbschaft und Bewegungsfreiheit.

Die **politische Partizipation** von Frauen ist ebenfalls rechtlich verankert, aber unzulänglich realisiert. Die Hälfte der 34 durch den Präsidenten zu vergebenen Sitze im Oberhaus (*Meshrano Jirga*) sind laut Verfassung für Senatorinnen reserviert, d. h. knapp 17% der insgesamt 102 Sitze. Im Unterhaus (*Wolesi Jirga*) sind 68 der 249 Sitze für Parlamentarierinnen vorgesehen; derzeit wird die Quote mit 67 Frauen leicht unterschritten. Präsidialdekrete, die für die Provinzen die Ernennung von mindestens einer stellvertretenden Gouverneurin und eine Frauenquote von mind. 25 % in den Provinzräten vorsehen, sind nicht flächendeckend umgesetzt. Frauen besetzen immerhin fast die Hälfte der Sitze in den Entwicklungsräten der Provinzen (provincial development councils).

Die grundsätzliche Akzeptanz der **Berufstätigkeit von Frauen** variiert je nach Region und ethnischer bzw. Stammeszugehörigkeit und liegt den Umfrageergebnissen der Asia Foundation 2019 im Landesdurchschnitt bei 76%. Eine Umfrage unter Beteiligung von UN Women kam dahingegen zu dem Schluss, dass nur 15% der Männer es befürworten, dass verheiratete Frauen einer Beschäftigung nachgehen. 2018 gab es landesweit etwa 70.000 Lehrerinnen, das entspricht etwa einem Drittel aller Lehrkräfte. Insgesamt sind 25% aller Stellen im öffentlichen Dienst mit Frauen besetzt.

Auch im **Justiz- und Polizeisektor** sind Frauen weiterhin unterrepräsentiert und stellen beispielsweise nur etwa 15 % der Richterschaft. Aktuell sind in der Afghan National Police (ANP) etwas mehr als 3.600 Polizistinnen, was ca. 3% entspricht. Das Innenministerium bemüht sich um die Einstellung von mehr Polizistinnen, ein entsprechender Aktionsplan wurde Ende 2020 verabschiedet. Es gibt jedoch weiterhin zahlreiche Berichte über den sexuellen Missbrauch von Frauen in der afghanischen Polizei, durch Kollegen und durch Vorgesetzte.

Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist unabhängig von der Ethnie weit verbreitet. UN Women geht davon aus, dass 87 % der afghanischen Frauen in ihrem Leben mindestens eine Form von häuslicher Gewalt erfahren. Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen finden zu über 95 % innerhalb der Familienstrukturen statt. Für die ersten zehn Monate des Jahres 2020 dokumentierte die AIHRC 281 schwere Gewalttaten gegen Frauen, darunter Vergewaltigungen, Entführungen und 167 Morde, bei denen es sich wiederum hauptsächlich um sog. „Ehrenmorde“ gehandelt haben soll. Nur in 123 dieser Fälle wurden Verdächtige verhaftet, während die Mehrheit der mutmaßlichen Täter nicht belangt wurde.

Zwangsheirat und Verheiratung von Mädchen unter 15 Jahren sind insbesondere in ländlichen Regionen noch weit verbreitet. Das afghanische Zivilrecht erlaubt eine Eheschließung für Mädchen ab 16 Jahren, mit Einverständnis des Vaters oder eines Gerichts ab 15 Jahren. Einem UNICEF-Bericht zur Situation der Kinder in Afghanistan zufolge ist eines von drei Mädchen unter 18 Jahren verheiratet, in 42% der Familien kommt es zu Kinderehen. In der Tradition des Paschtunwali (paschtunischer Ehrenkodex) werden Frauen der Familie des Geschädigten als Objekt der Streitbeilegung („*baad*“ und „*ba'adal*“) angeboten. Diese Praxis ist rechtlich verboten und wird zum Teil auch strafrechtlich verfolgt; insbesondere in traditionell paschtunischen Gebieten wird sie jedoch weiterhin praktiziert.

Insgesamt wird das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen nur unzureichend umgesetzt. Viele Gewaltfälle gelangen nicht vor Gericht, sondern werden durch Mediation oder Verweis auf **traditionelle Streitbeilegungsformen** (Schuren und *Jirgas*) verhandelt. Traditionelle Streitbeilegung führt oft dazu, dass Frauen ihre Rechte sowohl im Strafrecht als auch im zivilrechtlichen Bereich wie z. B. im Erbrecht nicht gesetzeskonform zugesprochen werden. Beispielsweise werden viele Frauen in Fällen häuslicher Gewalt darauf verwiesen, zu ihrem Ehemann zurückzukehren, um Ehre und Frieden in der Familie zu erhalten.

Häufig werden Frauen, die eine sexualisierte Straftat zur Anzeige bringen, unter dem Vorwurf sog. **Sittenverbrechen**, insbesondere dem außerehelichen Geschlechtsverkehr („Zina“), sogar selbst verhaftet, obwohl das Strafgesetzbuch von 2018 eigentlich zwischen erzwungenem und einvernehmlichem außerehelichen Geschlechtsverkehr unterscheidet. Bei einvernehmlichen außerehelichen Beziehungen wird die Frau zur „Ehrenrettung“ teilweise durch die eigene Familie angezeigt. Auch Männer werden für „Zina“-Anschuldigungen strafrechtlich verfolgt und inhaftiert. Zum Teil ergehen auch Morddrohungen der Familien gegen beide Partner. Menschenrechtsorganisationen kritisieren die gesetzlich abgeschafften, in der Praxis aber gerade mit „Zina“-Anklagen oft einhergehenden erzwungenen „Jungfräulichkeitstests“. Opfer von häuslicher Gewalt, Vergewaltigungen oder Zwangsehen sind meist auf **Schutzmöglichkeiten** außerhalb der Familie angewiesen, da diese oft (mit-)ursächlich für die Notlage ist. In den großen Städten existieren Frauenhäuser, deren Angebot oft in Anspruch genommen wird, für Frauen aus ländlichen Gebieten allerdings kaum zu erreichen ist. Frauenhäuser sind gesellschaftlich zudem höchst umstritten, da immer wieder Gerüchte gestreut werden, sie seien Orte für „unmoralische Handlungen“. „Von-zu-Hause-Weglaufen“, obwohl selbst kein Straftatbestand, wird außerdem teilweise als Versuch der „Zina“ gewertet.

Das Schicksal von Frauen, die nicht zu ihren Familien zurückkehren können, ist häufig perspektivlos, da für Frauen ein **alleinstehendes, selbstbestimmtes Leben** kaum möglich ist. Die Geburtsfamilien fühlen sich nach der Heirat aber teilweise nicht mehr zuständig, beziehungsweise wollen sich nicht in die Angelegenheiten der Familie des Ehemannes einmischen. Frauen können sich, abgesehen von urbanen Zentren wie z. B. Kabul oder Herat, grundsätzlich nicht ohne einen männlichen Begleiter in der Öffentlichkeit bewegen. Selbst die Einhaltung strenger Kleidungsnormen schützt sie nicht vor Belästigung.

Die **Möglichkeiten der Familienplanung** werden nur von etwa einem Fünftel der Frauen genutzt, überwiegend in den Städten und gebildete Schichten. Viele Frauen gebären bereits in sehr jungem Alter (vgl. IV 1.3. zur Müttersterblichkeit).

Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/Transgender und Intersexuelle Menschen (LGBTI)

Die afghanische Verfassung kennt kein Verbot der **Diskriminierung von LGBTI-Personen**. Das Strafgesetzbuch von 2018 kriminalisiert im Gegenteil Sexualpraktiken, die üblicherweise mit männlicher Homosexualität in Verbindung gebracht werden und sanktioniert diese teilweise mit mehrjährigen Haftstrafen. Dass kein Fall einer strafrechtlichen Verfolgung bekannt ist, könnte an der vollkommenen Tabuisierung liegen. Es wird von Vergewaltigungen homosexueller Männer durch die Polizei berichtet. Die Betroffenen haben zudem kaum Zugang zum Gesundheitssystem und müssen bei „Entdeckung“ den Verlust ihres Arbeitsplatzes und soziale Ausgrenzung bis hin zu gewalttätigen Übergriffen fürchten. Die gesellschaftliche Ausgrenzung der Betroffenen wird durch eine weitverbreitete Auslegung des islamischen Rechts verschärft, nach denen ihnen die Todesstrafe droht.

Unter der dominierenden Auslegung des islamischen Rechts ist bereits die Annäherung des äußeren Erscheinungsbilds an das andere Geschlecht, etwa durch Kleidung, verboten. Dennoch gibt es die sog. „**Bacha Push**“, junge Mädchen, die sich als Jungen ausgeben, um eine bestimmte Bildung genießen zu können, alleine außer Haus zu gehen oder Geld für die sohn- oder vaterlose Familie zu verdienen. Dies ist in der Regel keine transsexuelle, sondern eine indirekt aufgrund gesellschaftlicher Zwänge bedingte Lebensweise. Bei Entdeckung droht dennoch Verfolgung durch konservative oder religiöse Kreise, da ein Mädchen bestimmte Geschlechtergrenzen überschritten und sich in Männerkreisen bewegt habe.

In durch die Taliban kontrollierten Gebieten existiert ein informelles Justizsystem auf Grundlage einer strikten Auslegung islamischen Rechts, nach dem Strafen bis hin zur Auspeitschung oder Steinigung verhängt werden können. UNAMA dokumentierte 2019 vier Fälle von Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilistinnen, denen die Taliban Ehebruch oder eine „unmoralische Beziehung“ vorwarfen. In einem Fall wurde die Frau im November 2019 in der Provinz Faryab hingerichtet, drei Fälle führten zu Auspeitschungen.

1.9 Exilpolitische Aktivitäten

Eine Diskriminierung oder Strafverfolgung aufgrund exilpolitischer Aktivitäten nach Rückkehr aus dem Ausland ist nicht bekannt. Staatspräsident Ghani selbst verbrachte die Zeit der Bürgerkriege und der Taliban-Herrschaft in den 1990er Jahren weitgehend im pakistanischen und US-amerikanischen Exil.

2. Repressionen Dritter

Bedrohungslage für ANDSF, Amtsträger, lokale Mitarbeiter und Personen des öffentlichen Lebens

Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte und der afghanischen Regierung sind weiterhin prioritäre Ziele der Aufständischen. Seit dem Abkommen zwischen den USA und den Taliban vom 29. Februar 2020 sind keine signifikanten Angriffe mehr durch Taliban auf internationale Kräfte erfolgt, dafür kam es zu verstärkten Kampfhandlungen mit den ANDSF. Die Angriffe der Taliban sind im Winter kaum zurückgegangen, sondern haben sich auf einem durchgehend hohen Niveau bewegt. Im ersten Quartal 2021 waren die Verluste der

ANDSF wesentlich höher als im Vorjahreszeitraum, insbesondere auch durch einen Anstieg sogenannter „Innentäter“-Angriffe um 82%. Im Nachgang an das mit den USA ausgehandelte Abzugsdatum 30. April 2021 ist es in den Provinzen zu einem weiteren Gewaltanstieg und erhöhtem Druck der Taliban auf die ANDSF gekommen.

ISKP ist weiterhin in Afghanistan aktiv, zwar geschwächt, aber weiterhin in der Lage, komplexe Anschläge¹ mit hohen Opferzahlen unter der Zivilgesellschaft durchzuführen.

Gegen Polizei- und Militärfahrzeuge werden besonders in Kabul Anschläge mit magnetischen improvisierten Sprengvorrichtungen (*magnetic improvised explosive device*, MIED) verübt. Landesweit sind insbesondere Einrichtungen der Sicherheitskräfte sowie polizeiliche Kontrollpunkte Ziele von Angriffen. Angehörige der ANDSF, insbesondere der mittleren und oberen Offiziersränge, sind häufig Opfer gezielter Tötungen, auch außerhalb ihrer Dienstzeit. Afghanische Regierungsmitarbeitende und sonstige Amtsträgerinnen und -träger stehen ebenfalls im Fokus der Aufständischen und sonstiger krimineller Organisationen. Diese gezielten Tötungen haben im Laufe des Jahres 2020 zugenommen, insbesondere seit Herbst 2020. Dabei kommt es den Angreifern nicht darauf an, ausschließlich hochrangige Regierungsmitarbeiter zu treffen. Afghanische Mitarbeitende von nationalen und internationalen Hilfsorganisationen sind ebenfalls Ziel von Anschlägen regierungsfeindlicher Gruppen.

In der zweiten Jahreshälfte 2020 nahmen insbesondere die gezielten Tötungen von Personen des öffentlichen Lebens (Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtlerinnen und Menschenrechtler usw.) zu, die offen für ein modernes und liberales Afghanistan eintreten. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Taliban angefeindete Personen aus diesem Kreis grundsätzlich im ganzen Land aufspüren und verfolgen können.

Bedrohungslage für afghanische Zivilistinnen und Zivilisten

Eine Bedrohung für Leib und Leben von Zivilistinnen und Zivilisten geht insbesondere von Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien, improvisierten Sprengkörpern, Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen auf staatliche Einrichtungen sowie gezielten Tötungen aus. 2020 gab es in Afghanistan nach UNAMA-Angaben 8.820 zivile Opfer, ein Rückgang um 15 % im Vergleich zu 2019, davon 5.785 Verletzte und 3.035 Tote. 2020 waren etwa 13 % der zivilen Opfer Frauen und 30 % Kinder.

Der Rückgang in den Gesamtzahlen wird von den VN auf einen Rückgang der komplexen Angriffe durch die Taliban in Stadtzentren zurückgeführt, während gleichzeitig mehr Zivilistinnen und Zivilisten gezielten Tötungen sowie dem vermehrten Einsatz von improvisierten Sprengkörpern der Taliban und Luftschlägen der ANDSF zum Opfer fielen. Auch 2021 kamen mehrere Großanschläge hinzu, insbesondere auf die schiitische Bevölkerung in Kabul.

Während die Regierungsgegner laut UNAMA 2020 weiterhin mit 62 % für die meisten zivilen Opfer verantwortlich waren (45 % zu Lasten der Taliban; 8 % zu Lasten des ISKP, 9 % zu Lasten unbestimmter regierungsfeindlicher Gruppen), wurden 22 % den ANDSF, 1 %

¹ Als komplexe Angriffe werden Anschläge bezeichnet, die von einer Gruppe von Tätern mit mindestens zwei verschiedenen Waffentypen (z.B. improvisierte Sprengkörper und Schusswaffen) verübt werden.

internationalen Kräften, sowie 2 % weiteren regierungsfreundlichen Gruppen zugeordnet. 13 % fielen nicht zuzuordnendem Kreuzfeuer zwischen den verschiedenen Gruppen zum Opfer.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Taliban zivile Opfer zwar in Stellungnahmen ablehnen, sie aber offenkundig mindestens billigend in Kauf nehmen. Anschläge des ISKP richten sich immer wieder auch direkt gegen Zivilistinnen und Zivilisten. Einer erhöhten Gefährdung sind zudem diejenigen ausgesetzt, die öffentlich gegen die Taliban Position beziehen, wie zum Beispiel Journalistinnen und Journalisten sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, oder die in ihrer Lebensweise erkennbar von ihrer islamistischen Ideologie abweichen, wie zum Beispiel konvertierte Personen, Angehörige sexueller Minderheiten oder berufstätige Frauen.

3. Ausweichmöglichkeiten

Da abgesehen von temporären Straßensperren und akuten Kampfhandlungen keine dauerhaften Bewegungsbeschränkungen bestehen, ist es grundsätzlich möglich, in die größeren Städte auszuweichen. Während Afghaninnen und Afghanen sich formell im Land frei bewegen und niederlassen dürfen, sprechen allerdings teilweise Sicherheitsbedenken gegen eine Reise, gerade auf dem Landweg. Dazu beigetragen hat ein Anstieg der Zahl illegaler Kontrollpunkte und von Überfällen auf Überlandstraßen, insbesondere durch die Taliban, die inzwischen auf zahlreichen Überlandstraßen Kontrollpunkte haben.

Auch in Kabul kam es im letzten Jahr wiederholt zu gezielten Tötungen. Dem Auswärtigen Amt sind zahlreiche Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger sowie Journalistinnen und Journalisten bekannt, die im letzten Jahr in Schutzhäusern, Büros oder Privatwohnungen in Kabul temporären Unterschlupf fanden. Betroffene verlassen teilweise für Wochen und Monate kaum den jeweiligen Unterschlupf.

Die realen Ausweichmöglichkeiten für diskriminierte, bedrohte oder verfolgte Personen hängen zudem maßgeblich vom Grad ihrer sozialen Verwurzelung, ihrer Ethnie und vor allem ihren finanziellen Möglichkeiten ab. Die sozialen Netzwerke vor Ort und deren Auffangmöglichkeiten sind für den Aufbau einer Existenz und die Sicherheit am neuen Aufenthaltsort entscheidend. Für eine Unterstützung seitens der Familie spielt es auch eine Rolle, welche politische und religiöse Überzeugung den jeweiligen Heimatort dominiert.

Für Frauen ist es kaum möglich, ohne familiäre Einbindung in andere Regionen auszuweichen. Durch die hohe soziale Kontrolle ist gerade im ländlichen Raum keine, in den Städten kaum Anonymität zu erwarten. Auch in größeren Städten erfolgt in der Regel eine Ansiedlung innerhalb von ethnisch geprägten Netzwerken und Wohnbezirken.

Die Absorptionsfähigkeit der Ausweichmöglichkeiten, vor allem im Umfeld größerer Städte, ist durch die hohe Zahl der Binnenvertriebenen und Rückkehrer bereits stark beansprucht. Dies schlägt sich sowohl im Anstieg der Lebenshaltungskosten als auch im erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt nieder. Die Auswirkungen des anhaltenden Konflikts und der Covid-19-Pandemie haben die Lage weiter verschärft. Auch aufgrund ungeklärter Landrechte geraten Bewohnerinnen und Bewohner informeller Siedlungen in Konflikt mit Landbesitzern und Behörden.

Gut vernetzte, bekannte Persönlichkeiten können mit Hilfe nationaler Organisationen wie dem Afghanistan Journalists Safety Committee oder internationalen Unterstützern teilweise ins benachbarte oder weiter entfernte Ausland ausweichen; besonders Indien, Usbekistan und die Türkei werden in diesem Zusammenhang genannt. Die überwiegende Mehrheit der in den

vergangenen Jahrzehnten geflohenen Afghaninnen und Afghanen lebt aber in den Nachbarländern Iran und Pakistan, die aktuell laut UNHCR etwa 3,5 bis 4 bzw. etwa 2,5 Millionen Afghaninnen und Afghanen mit mehr oder weniger gesichertem Status beherbergen.

Trotz Bestrebungen beider Länder, mittelfristig die Rückkehr der Afghaninnen und Afghanen zu erwirken, wurden im Berichtszeitraum in Pakistan weitere Maßnahmen ergriffen, um den Schutz und die Lebensbedingungen für 1,4 Millionen afghanische Flüchtlinge zu verbessern. Durch die im April 2021 begonnene Ausgabe elektronischer Identitätsnachweise soll dort der Zugang zu staatlicher Unterstützung und privatwirtschaftlichen Dienstleistungen erleichtert werden.

Daneben gibt es Hinweise auf systematische, zwangsweise Rückführungen und mitunter tödliche Misshandlung irregulärer afghanischer Migrantinnen und Migranten durch iranische Sicherheitskräfte. Etwa 1,5 bis 2 Millionen Afghaninnen und Afghanen im Iran haben keinen Aufenthaltsstatus. Ein im November 2020 eingebrachter, bisher nicht verabschiedeter Gesetzesvorschlag würde die Situation irregulär im Iran lebender Afghaninnen und Afghanen, beispielsweise durch lange Gefängnisstrafen für Aufenthaltsrechtsverstöße, weiter verschärfen. Auch die schlechte Wirtschaftslage des Iran bewegt viele Afghaninnen und Afghanen zur freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland (lt. IOM 2020 etwa 859.000 Rückkehrende, davon 324.779 unfreiwillig, und 2021 bis 22. April bereits 345.366 Rückkehrende).

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die Menschenrechte haben in Afghanistan eine klare gesetzliche Grundlage. Die 2004 verabschiedete Verfassung enthält einen umfassenden Grundrechtskatalog. Die Regierung ist jedoch nicht in der Lage, die Menschenrechte vollumfänglich zu gewährleisten.

Afghanistan hat die folgenden Menschenrechtsabkommen ratifiziert:

- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (01.04.1987) und Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention (17.04.2018)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (24.01.1983)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (05.03.2003)
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (06.07.1983)
- Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (24.01.1983)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (28.03.1994); Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (24.09.2003); Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (19.09.2002)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (18.09.2012); Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (18.09.2012)

Bisher hat Afghanistan folgende Menschenrechtsabkommen nicht ratifiziert:

- Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe
- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Im *Universal Periodic Review*-Verfahren (UPR) des VN-Menschenrechtsrates im Januar 2019 akzeptierte Afghanistan 235 der 258 Empfehlungen und nahm die übrigen zur Kenntnis. Letztere bezogen sich v. a. auf ein Moratorium zur Todesstrafe, die Abschaffung der Todesstrafe, Umwandlung der Todesstrafe für Personen unter 18 Jahre und den Beitritt zu den relevanten internationalen Menschenrechtsabkommen sowie Nichtdiskriminierung und Schutz gleichgeschlechtlicher Paare.

Nach Art. 3 der Verfassung darf kein Gesetz des Landes gegen die Lehren und Vorschriften der „Religion des Islams“ verstoßen. Die von Afghanistan ratifizierten internationalen Verträge und Konventionen wie auch die nationalen Gesetze stehen damit unter Islam-Vorbehalt. Ungeklärt ist bislang die Normenhierarchie. Diese Unklarheit und das Fehlen einer Autoritätsinstanz zur landesweiten einheitlichen Interpretation der Verfassung führen teilweise zur willkürlichen Rechtsanwendung.

Afghanistan wurde 2017 erstmals zum Mitglied des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1. Januar 2018 – 31. Dezember 2020 gewählt.

2. Folter

Trotz Fortschritten in der Durchsetzung eines gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Folterverbots sind Folter und andere Misshandlungen in afghanischen Haftanstalten weiterhin verbreitet. Mehr als 30 % der für einen gemeinsamen Bericht von UNAMA und OHCHR interviewten Insassen, die im Zusammenhang mit Terrorismusvorwürfen inhaftiert waren, berichteten nach Einschätzung dieser Organisationen glaubhaft von Folter und Misshandlungen. Die Darstellungen der VN werden seitens der Regierung Afghanistans regelmäßig bestritten.

Die Schutzmaßnahmen staatlicher Stellen gegen Folter werden von den VN als sehr schwach und unzureichend bewertet. Beispielsweise erhalten Inhaftierte nur selten den ihnen zustehenden Rechtsbeistand, dürfen zu Beginn ihrer Inhaftierung oftmals ihre Familien nicht kontaktieren und werden nicht über ihre Rechte informiert. Ein weiteres zentrales Problem ist, dass afghanische Richterinnen und Richter sich bei Verurteilungen fast ausschließlich auf Geständnisse der Angeklagten stützen. Das Geständnis als „Beweismittel“ erlangt so überdurchschnittliche Bedeutung und erhöht somit den Druck auf NDS und Polizei, ein solches zu erreichen.

Das Büro des Generalstaatsanwalts verfügt über eine eigene Anti-Folter-Kommission. Mit dem Anti-Folter-Gesetz wurde zudem eine hochrangige Anti-Folter-Kommission etabliert, die durch die staatliche *AIHRC* geleitet wird. Bisher verfügt Afghanistan aber über keinen Anti-Folter-Mechanismus, der den Kriterien des Zusatzprotokolls zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe (OPCAT) entspricht. Diese existierenden Institutionen zeigten sich bisher weder beim NDS noch bei der

afghanischen Polizei als durchsetzungsfähig. Eine Aufklärung und Sanktionierung groben Fehlverhaltens durch Mitarbeitende der Sicherheitsbehörden erfolgt laut UNAMA nur selten.

3. Todesstrafe

Die Todesstrafe ist in der Verfassung und im Strafgesetzbuch für besonders schwerwiegende Delikte vorgesehen. Das Strafrecht sieht für Völkermord, Mord, Gruppenvergewaltigung von Frauen und Gruppenvergewaltigung von Männern mit Todesfolge sowie Verbrechen, die die Unabhängigkeit oder territoriale Integrität Afghanistans gefährden, die Todesstrafe vor. Unter dem Einfluss der Scharia droht sie allerdings auch bei anderen „Delikten“ (z. B. Blasphemie, Apostasie und Ehebruch). Die Todesstrafe muss vom Obersten Gericht bestätigt werden und kann nur mit Zustimmung des Präsidenten durch Erhängen vollstreckt werden.

Zuletzt wurden 2018 drei Menschen wegen Entführung und Mordes hingerichtet. 2020 wurden laut Amnesty International mindestens vier weitere Angeklagte für Entführung und Mord zum Tode verurteilt, die Zahl der insgesamt zum Tode Verurteilten soll damit auf über 900 gestiegen sein. Offizielle Zahlen dazu werden aber nicht veröffentlicht. 2020 wurden u. a. mangels Zustimmung des Präsidenten zum zweiten Jahr in Folge keine Todesurteile vollstreckt. 156 zum Tode verurteilte Gefangene wurden außerdem vor Beginn der Friedensverhandlungen freigelassen.

Im Nachgang zu Anschlägen oder Auseinandersetzungen mit besonders hohen Opferzahlen kommt es gelegentlich zur politischen Ankündigung, Todesurteile gegen die Verantwortlichen zu vollstrecken; so erst im Mai 2021 wieder durch den Ersten Vizepräsidenten. Solche Forderungen entsprechen dem Gerechtigkeitsgefühl vieler Teile der Bevölkerung, wurden bisher aber nicht in die Tat umgesetzt.

Obwohl Präsident Ghani sich zwischenzeitlich positiv zu einem möglichen Moratorium zur Todesstrafe geäußert hat, sind Gesetzesvorhaben, die die Umwandlung der Todesstrafe in eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsehen, nicht weiter vorangekommen.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Auch 2020 wurden Fälle bekannt, in denen nicht-staatliche Gruppen, darunter auch Taliban, die Abwesenheit oder das mangelnde Vertrauen in staatliche Justizstrukturen nutzen, um eine eigene, **illegale „parallele“ Rechtsprechung** durchzusetzen. Bei den Strafen handelte es sich um Exekutionen, Amputationen und Schläge, die eigenmächtig vollzogen werden. Aufgrund der schlechten Informationslage in Gebieten, die von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, wird von einer nicht bekannten Dunkelziffer derartiger außergerichtlicher Verfahren ausgegangen. Der Großteil der Fälle wird den Taliban zugeschrieben. Vereinzelt Fälle werden jedoch auch durch den ISKP oder andere Gruppierungen verübt.

Die **Haftbedingungen** in Afghanistan entsprechen nicht den internationalen Standards. Es gibt Berichte über Misshandlungen in Gefängnissen (vgl. I. 5 und III. 2.). Zudem werden Verdächtige oft lange über die gesetzliche Frist von 72 Stunden hinaus festgehalten, ohne Staatsanwältinnen oder -anwälte bzw. Richterinnen oder Richter vorgeführt zu werden und erhalten nur selten rechtlichen Beistand durch Strafverteidigerinnen oder -verteidiger. Berichten von Menschenrechtsorganisationen zufolge sind mehr als die Hälfte der weiblichen Insassen für „moralische Vergehen“ verurteilt, dadurch stigmatisiert und besonders von Übergriffen betroffen (vgl. II. 1.8.). Ab einem Alter von fünf Jahren ist es möglich, die Kinder einer Insassin mit ihrer Zustimmung in ein Heim zu transferieren. Allerdings gibt es nicht

genügend dieser Einrichtungen, sodass Kinder häufig auch über das fünfte Lebensjahr hinaus bei ihren Müttern im Gefängnis bleiben.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

UNHCR zufolge hielten sich 2020 weiterhin etwa 72.000 ausländische Flüchtlinge in Afghanistan auf. Dabei handelt es sich hauptsächlich um im Jahr 2014 aus der pakistanischen Grenzregion Waziristan geflüchtete Pakistanerinnen und Pakistanern, die sich primär in Grenznähe in Khost niedergelassen haben. Da ein seit 2013 ausstehendes afghanisches Asylgesetz auch 2020 nicht finalisiert wurde, sind sie für einen rechtlichen Status weiterhin auf UNHCR und für ihre Versorgung weitgehend auf humanitäre Hilfe angewiesen.

2020 flohen laut UN-OCHA mehr als 397.000 Menschen aufgrund des Konflikts innerhalb Afghanistans aus ihrer Heimatregion. Vor allem der Nord-Osten (142.870), Norden (80.543) und Süden (70.534) waren betroffen. Im ersten Quartal 2021 verließen erneut mehr als 92.000 Afghaninnen und Afghanen ihre Heimatorte, um sich vor Kämpfen in Sicherheit zu bringen. Mehr als 100.000 Menschen waren 2020 zudem von Extremwetterereignissen betroffen, die aufgrund des Klimawandels immer häufiger auftreten und für die das Land kaum gewappnet ist.

Insgesamt wird die Zahl der Binnenvertriebenen auf über 3 Millionen geschätzt. Die überwiegende Mehrheit davon (86%) wird auf absehbare Zeit nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können oder wollen. Die Mehrheit der Binnenflüchtlinge lebt, ähnlich wie Rückkehrende aus Pakistan und Iran, in Flüchtlingslagern bzw. informellen Siedlungen, angemieteten Unterkünften oder bei Gastfamilien, unter prekären Bedingungen. Der Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und wirtschaftlicher Teilhabe ist stark eingeschränkt. Im laufenden Jahr werden etwa eine halbe Million Binnenvertriebene auf humanitäre Hilfe angewiesen sein. Der hohe Konkurrenzdruck zwischen ansässiger Bevölkerung, Rückkehrenden und Binnenvertriebenen führt oft zu Konflikten.

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrende

Afghanistan ist nach wie vor **eines der ärmsten Länder der Welt** und wurde von den **wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie** schwer getroffen. Laut Weltbank schrumpfte das afghanische BIP 2020 um 1,9 %, wobei ein Einbruch um 4,2 bzw. 4,8 % im Industrie- bzw. Dienstleistungssektor durch ein u. a. witterungsbedingtes Wachstum in der Landwirtschaft um 5,3% abgefedert wurde. Die Armutsrate in den Städten war bis zum Zeitraum 2019-20 bereits auf mehr als 45 % angewachsen und dürfte im Verlauf des letzten Jahres weiter angestiegen sein. Zudem stiegen die Lebensmittelpreise 2020 im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 10 %.

Angesichts eines rapiden Bevölkerungswachstums von rund 2,3 % im Jahr (d. h. Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation) wäre ein konstantes Wirtschaftswachstum nötig, um den jährlich etwa 500.000 Personen, die in den Arbeitsmarkt einsteigen, eine Perspektive zu bieten. Laut ILO lag die Arbeitslosenquote 2020 offiziell zwar „nur“ bei 11,7 %, laut der afghanischen Statistikbehörde verfügen jedoch 40 % der Bevölkerung über kein formales Beschäftigungsverhältnis oder sind unterbeschäftigt.

1.1 Grundversorgung

Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt auch für Rückkehrende. Die bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 u. a. durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie stetig weiter verschärft.

UN-OCHA erwartet, dass 2021 mehr als **18 Millionen Afghaninnen und Afghanen auf humanitäre Hilfe angewiesen** sein werden, also u. a. keinen gesicherten Zugang zu Unterkunft, Nahrung, sauberem Trinkwasser und/oder medizinischer Versorgung haben werden (2020: 14 Mio.). In einer solchen Notlage werden sich auch schätzungsweise eine halbe Million Binnenvertriebene und fast 790.000 Rückkehrende und Flüchtlinge wiederfinden (zu Flüchtlingen vgl. III. 5.). Solche humanitären Bedarfe wurden für jede der 34 Provinzen Afghanistans festgestellt.

Der VN-koordinierte **humanitäre Unterstützungsplan** (*Afghanistan Humanitarian Response Plan*, HRP) sieht zwar vor, fast 16 Millionen Menschen, d. h. etwas mehr als 85 % der identifizierten Bedürftigen mit Hilfen zu erreichen. Allerdings ist der dafür veranschlagte Finanzbedarf erst zu knapp 12 % gedeckt. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass viele eigentlich auf Hilfe angewiesene Menschen keine oder nur geringfügige Leistungen erhalten konnten (2020 betrug die Finanzierungslücke zum Jahresende noch 50 %).

Laut einer Studie unter Leitung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der VN (FAO) waren in Afghanistan zwischen März und Mai 2021 elf Millionen Menschen von akuter **Nahrungsmittelunsicherheit** betroffen. Das bedeutet, dass die Betroffenen entweder bereits unterernährt sind oder diesem Zustand nur durch negative Bewältigungsstrategien, beispielsweise Kinderarbeit oder Kinderehen, abwenden können. Nach einer leichten Erholung während der Erntezeit ist ab dem Spätherbst aufgrund des deutlich unterdurchschnittlichen Niederschlags eine weitere Verschlechterung zu erwarten.

Etwa 3,5 Millionen Afghaninnen und Afghanen, insbesondere Rückkehrende und Binnenvertriebene, leben in Behausungen mit ungeklärten bzw. umstrittenen Eigentumsverhältnissen. Etwa 45 % der bereits seit längerem und 38 % der kürzlich zurückgekehrten Rückkehrende berichten, dass sie offiziell nicht berechtigt sind, in ihrer aktuellen Unterkunft zu leben. In Kabul gibt es etwa 54 „**informelle Siedlungen**“, deren Bewohnerinnen und Bewohner, häufig Binnenvertriebene oder Rückkehrende, eine besonders vulnerable Gruppe bilden. Laut UN-Habitat lag das durchschnittliche Einkommen in einer solchen Siedlung in Jalalabad unter einem halben USD pro Person pro Tag. Vorhaben der Regierung, ein transparenteres **Verfahren zur Landvergabe an Rückkehrer** (und Binnenvertriebene) zu etablieren, sind zwar angelaufen, befinden sich aber weiterhin in der Pilotphase. Beispielsweise wurde 2021 zu Jahresbeginn in Herat, der Hauptzielprovinz der Rückkehrende aus dem Iran, ein Arbeitsstab gegründet, der damit beginnen soll, Rückkehrende, Binnenvertriebenen und Hinterbliebenen getöteter Sicherheitskräfte zu identifizieren, die von der Landzuteilung profitieren könnten (Präsidialdekret 108).

Angehörige von im Dienst verstorbenen Sicherheitskräften, insbesondere Kinder und Ehepartner, erhalten darüber hinaus Einmalzahlungen, aber keine Witwen- oder Waisenrente oder eine andere staatlich organisierte Unterstützung. Es gibt NROs, die diese Familien unterstützen.

1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

Das Hochkommissariat der VN für Flüchtlinge (UNHCR) unterstützte 2020 insgesamt 2.263 afghanische Flüchtlinge bei ihrer **freiwilligen Rückkehr** aus Pakistan (1.092), dem Iran (939) und weiteren Ländern (116), u. a. Indien, Tadschikistan, Kasachstan, Aserbaidschan und Russland. Um in Zeiten der Covid-19-Pandemie einen sicheren Transport zu gewährleisten, wurde die Barauszahlung zwischenzeitlich auf 250 USD pro Person erhöht. Die Rückkehrende erhalten außerdem Informationen zu Minenrisiken und Einschulungsformalitäten, außerdem eine Gesundheitsuntersuchung inklusive aller empfohlenen Impfungen. UNHCR unterhält in Pakistan und dem Iran spezialisierte Beratungsbüros für potentielle freiwillige Rückkehrende.

Die Unterstützung des UNHCR für afghanische Flüchtlinge bzw. Rückkehrende in Pakistan, Iran und Afghanistan wird durch die **Solution Strategy for Afghan Refugees (SSAR)** koordiniert, dem eine Vier-Parteien-Übereinkunft zwischen den drei beteiligten Ländern und dem UNHCR zugrunde liegt. Die SSAR zielt u. a. darauf ab die nachhaltige Reintegration der Rückkehrende sicherzustellen, inkl. Zugang zu Regierungsprogrammen, Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt und Klärung von Landkonflikten. Bis zur vollumfänglichen Realisierung dieser Ziele ist es noch ein weiter Weg, für den Deutschland als ein sogenanntes Kernmitglied der SSAR-Unterstützungsplattform, ebenfalls Verantwortung übernimmt.

Die **Internationale Organisation für Migration (IOM)** unterstützt freiwillige Rückkehrende aus Pakistan und vor allem freiwillige und unfreiwillige Rückkehrende aus dem Iran, die keinen Flüchtlingsstatus und teilweise keinen Identitätsnachweis besitzen. 2020 wurden von den Gesundheitseinrichtungen für Migrantinnen und Migranten 575.564 Personen beraten und behandelt. 22.726 Rückkehrende wurden auf Tuberkulose untersucht und 16 positive Fälle behandelt. 4.273 besonders vulnerable Rückkehrer, beispielsweise mit schweren Krankheiten oder alleinreisende Minderjährige, erhielten weitergehende Unterstützung.

Einige Länder, darunter die meisten Mitgliedsstaaten der EU und auch Deutschland, arbeiten mit der IOM zudem im Rahmen des Programms „**Assisted Voluntary Return**“ zusammen. IOM bietet freiwilligen Rückkehrenden Unterstützung bei Reiseformalitäten, Ankunft in Kabul (bis zu zweiwöchiger Unterbringung vor Ort) und Reintegration (Begleitung bei der Beschäftigungssuche oder Gewährung eines Anstoßkredits) an. Seit März 2017 läuft zudem ein EU-gefördertes IOM-Programm, das ebenfalls die Integration von Rückkehrern unterstützt.

Über das BMZ-Programm „**Perspektive Heimat**“ werden insbesondere freiwillige Rückkehrende aus Deutschland bei der Reintegration vor Ort unterstützt, vor allem bei der Beratung vor Rückkehr in Deutschland, bei Existenzgründung, Qualifizierung und Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem können auch Mietzuschüsse und kurzfristige Unterkunft unmittelbar nach der Rückkehr im Rahmen des Programms erfolgen. Die Programmangebote stehen jedoch auch unfreiwilligen Rückkehrenden, sowie Rückkehrenden aus Drittstaaten und Binnenvertriebenen offen. Bei Rückführungen wird zudem direkt bei Ankunft am Kabuler Flughafen durch IOM ein Handgeld ausgezahlt (12.500 AFN, umgerechnet ca. 135 EUR).

 bietet Rückkehrenden darüber hinaus kostenlos psychosoziale Beratung an. Diese Möglichkeit wurde im ersten Quartal 2021 bereits wieder von zahlreichen Rückkehrenden in Anspruch genommen: Es fanden 62 persönliche Gespräche und 32 Onlinesitzungen statt.

Zudem fördert die Bundesregierung verschiedene Projekte von Nichtregierungsorganisationen für Binnenvertriebene mit Schwerpunkt auf einkommensfördernde Maßnahmen, verbesserte Gesundheitsversorgung sowie Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche. Z. B. kommt ein Projekt zur Sicherstellung der grundlegenden Gesundheitsversorgung in den Kabuler „informellen Siedlungen“, umgesetzt durch die Johanniter-Unfall-Hilfe, auch vielen dort lebenden Rückkehrenden und Binnenvertriebenen zugute.

1.3 Medizinische Versorgung

Gemäß Art. 52 der Verfassung ist die medizinische Grundversorgung für alle Staatsangehörigen kostenlos. Allerdings ist die Verfügbarkeit und Qualität der Behandlung durch Mangel an gut ausgebildetem medizinischen Personal und Medikamenten, Missmanagement und maroder Infrastruktur begrenzt und korruptionsanfällig. In der Praxis ist eine Unterbringung und Behandlung von Patientinnen und Patienten oft nur möglich, wenn sie durch Familienangehörige oder Bekannte mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln versorgt werden. Patientinnen und Patienten müssen vermehrt auch für Materialkosten der Behandlungen aufkommen. Im Zuge der Covid-19-Pandemie trat die Unterfinanzierung und Unterentwicklung des Gesundheitssystems deutlich zutage und wurde weiter verschärft.

Während in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, ist es in den ländlichen Gebieten für viele Afghaninnen und Afghanen schwierig, überhaupt eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen. Berichten der WHO zufolge haben 87% der Bevölkerung Zugang zu rudimentärer medizinischer Grundversorgung in einem Radius von zwei Stunden.

Hinzu kommt das Misstrauen der Bevölkerung in die staatliche medizinische Versorgung. Die Qualität der Kliniken variiert stark, es gibt wenige Qualitätskontrollen. Viele Afghaninnen und Afghanen suchen daher, wenn möglich, privat geführte Krankenhäuser und Kliniken auf. Ohnehin sind nur etwa 10% der Gesundheitsversorgung in rein staatlicher Verantwortung. Nationale und internationale NROs stellen über das Weltbank-Projekt „Sehatmanti“ 90 % der primären, sekundären und tertiären medizinischen Versorgung. Human Rights Watch sieht Anzeichen dafür, dass der Rückgang internationaler Mittel bereits jetzt einen negativen Effekt auf die Gesundheitsversorgung hat. Dass Patienten zunehmend selbst für Material und Medikamente aufkommen müssen, trifft vor allem Frauen ohne eigene finanzielle Ressourcen.

Bei der Mütter- und Kindersterblichkeit kam es seit 2002 zu erheblichen Verbesserungen, sie ist in Afghanistan im globalen und auch regionalen Vergleich aber immer noch sehr hoch: Laut dem VN-Bevölkerungsfonds sterben pro 100.000 Geburten durchschnittlich 638 Frauen. Dies liegt u. a. auch an dem großen Mangel an ausgebildeten Hebammen.

Die Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten für drogenabhängige Personen wie auch die Behandlung von psychischen Erkrankungen – insbesondere Kriegstraumata – findet, abgesehen von einzelnen Projekten von NROs, nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt. Es gibt keine formelle Aus- oder Weiterbildung zur Behandlung psychischer Erkrankungen. Psychische Erkrankungen sind in Afghanistan zudem hoch stigmatisiert.

Auch die Sicherheitslage hat erhebliche Auswirkungen auf die medizinische Versorgung. Die WHO schätzt, dass 2020 bis zu drei Millionen Menschen konfliktbedingt zeitweise von Gesundheitsversorgung abgeschnitten waren. UNAMA zählte 2020 insgesamt 90 Angriffe, die zu Schließungen der Einrichtungen führten, ein Anstieg um 20% gegenüber 2019, wobei

die Taliban für die Mehrheit der Angriffe (71) verantwortlich gemacht wurden. In weiteren 42 Fällen wurden Gesundheitseinrichtungen gezielt von den Taliban bedroht. So setzten VN-Berichten zufolge Taliban im Januar 2020 in Daikundi eine Klinik speziell für Frauen in Brand. Acht Mitarbeitende von Gesundheitseinrichtungen wurden 2020 getötet, elf verletzt und 36 entführt. Ende März 2021 wurden drei Mitarbeiterinnen einer Polioimpfmaßnahme in Jalalabad erschossen.

2. Behandlung von Rückkehrenden

Bei der Zahl der Rückkehrender aus dem Iran wurde 2020 mit 860.000 Rückkehrenden ein neuer Höchststand erreicht (2019: 485.000; 2018: 775.000). Während wirtschaftliche Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Iran und damit teilweise einhergehende Anfeindungen gegenüber Personen aus Afghanistan diese vermehrt zur Ausreise motivierten, gingen die bereits rückläufigen Rückkehrerzahlen aus Pakistan auf etwa 6.700 noch weiter zurück (2019: 19.900; 2018: 46.000). Dies lag teils an geschlossenen Grenzübergängen, hängt aber auch mit der leicht verbesserten Lage afghanischer Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge in Pakistan zusammen.

Rückkehrende aus Europa und anderen Regionen der Welt werden von der afghanischen Gesellschaft teilweise misstrauisch wahrgenommen. Gleichzeitig hängt ihnen insbesondere innerhalb ihrer Familien oftmals der Makel des Scheiterns an. Dem Auswärtigen Amt sind jedoch keine Fälle bekannt, in denen Rückkehrenden nachweislich aufgrund ihres Aufenthalts in Europa Opfer von Gewalttaten wurden.

Haben die Rückkehrenden lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist. Dies kann die Reintegration stark erschweren. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für den Großteil der Rückkehrenden die größte Schwierigkeit dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhängt. Inwiefern das Familiennetzwerk sozialen Halt bieten kann, hängt stark von deren finanziellen Lage ab.

3. Einreisekontrollen

Die Afghan Border Police (ABP) nimmt die grenzpolizeilichen Aufgaben mit 4.200 Polizistinnen und Polizisten an insgesamt sieben Flughäfen und 16 Grenzübergängen wahr. Zumindest die Kontrollen an den internationalen Flughäfen Kabul und Masar-e Scharif sind sehr gründlich und mit biometrischen Kontrollsystemen ausgestattet. Die polizeilichen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Landgrenzen erreichen diesen Standard nicht.

Gemäß der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit in Fragen der Migration zwischen Deutschland und Afghanistan vom 2. Oktober 2016 wird das *EU-Laissez Passer* als subsidiäres Instrument für einen Passersatz anerkannt. Allerdings kann dieses nur verwendet werden, wenn keine afghanische Auslandsvertretung innerhalb von vier Wochen ein nationales Passersatzpapier ausgestellt hat.

4. Abschiebewege

Deutschland und Afghanistan haben am 2. Oktober 2016 eine Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit in Fragen der Migration abgegeben. Darin wird der freiwilligen Rückkehr zwar Priorität eingeräumt, doch auch die Abläufe bei Rückführungen sind in Grundzügen

geregelt. Im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung finden grundsätzlich monatliche Charter-Rückführungsflüge aus Deutschland statt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden die Flüge auf Bitten der afghanischen Regierung im März 2020 ausgesetzt und im Dezember 2020 wiederaufgenommen. Die Ankunft in Kabul, bei der die Botschaft grundsätzlich präsent ist, verläuft in einem eingespielten Verfahren. Bei medizinischen oder anderen Sonderfällen wird das Auswärtige Amt grundsätzlich frühzeitig beteiligt, um eine reibungslose Ankunft und die Kooperation der afghanischen Behörden zu gewährleisten.

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

Das Personenstands- und Beurkundungswesen in Afghanistan weist gravierende Mängel auf und stellt aufgrund der Infrastruktur, der langen Kriege, der wenig ausgebildeten Behördenmitarbeiter und weitverbreiteter Korruption ein Problem dar. Von der inhaltlichen Richtigkeit formell echter Urkunden kann nicht in jedem Fall ausgegangen werden. Personenstandsurkunden werden oft erst viele Jahre nachträglich auf Basis von Aussagen mitgebrachter Zeugen ausgestellt. Urkunden werden mithilfe von Kooperationsanwälten im Rahmen von Urkundenüberprüfungen auf ihre Echtheit hin überprüft.

Über die Vorlage gefälschter Dokumente im Visumverfahren liegen mangels Visastelle keine Erkenntnisse vor. In Urkundenüberprüfungen zu Asylverfahren wurden gelegentlich gefälschte Dokumente identifiziert, in erster Linie Fälschungen zu asylrelevanten Vorfällen wie z. B. gefälschte Polizeiberichte.

2. Meldewesen und Register

Das Format von Adressen variiert sehr stark und häufig gibt es keine Straßennamen oder Hausnummern; Adressen müssen vielmehr durch ihren Bezug zu bekannten Orten bestimmt werden. Ein mit Deutschland vergleichbares Meldewesen gibt es nicht. Ein Personenstandsregister ist grundsätzlich bei der Nationalen Statistik- und Informationsbehörde (NSIA) vorhanden, dort sind jedoch nur die ca. 10% der Bürgerinnen und Bürger registriert, die über eine sogenannte E-Tazkira verfügen. Ein zentrales Fahndungsregister existiert nicht; die einzelnen Sicherheits- und Justizbehörden verfügen jeweils über eigene Register.

3. Zustellungen

Die Zustellung von Gerichtsurteilen über Rechtshilfeersuchen an die afghanischen Behörden war bisher nicht erfolgreich.

4. Feststellung der Staatsangehörigkeit und Identität

Als Nachweis für Identität, Staatsangehörigkeit sowie Geburt gilt nach afghanischem Recht ein Personenstandsregisterauszug (*Tazkira*), der nur afghanischen Staatsangehörigen nach Registrierung und dadurch erfolgtem Nachweis der Abstammung von einem afghanischen Elternteil ausgestellt wird. In der Regel erfolgt der Nachweis der Abstammung durch die Vorlage der *Tazkira* eines nahen männlichen Verwandten oder durch Zeugenerklärungen. *Tazkiras* können sowohl in Kabul als auch am Geburtsort in Afghanistan ausgestellt werden, sodass es vorkommen kann, dass eine Person mehrere echte *Tazkiras* mit unterschiedlichen

Daten besitzt. Tazkiras können auch von afghanischen Auslandsvertretungen in Zusammenarbeit mit NSIA über das NSIA Online-Antragssystem ausgestellt werden.

In der *Tazkira* waren ursprünglich nur Angaben zu Vater und Großvater, jedoch nicht zur Mutter enthalten. Eine im September 2020 von der NSIA vorgeschlagene Eintragung des Mutternamens auf der *Tazkira* wurde vom Parlament abgelehnt; beim Antrag auf *e-Tazkiras* (auch *electronic Tazkira*) wird der Name der Mutter angegeben, aber nicht auf dem Dokument selbst aufgeführt. Erst seit ca. 2014 gibt es die Möglichkeit, eine *Birth Registration Card* zu beantragen, in der ein konkretes Geburtsdatum und die Mutter eines Kindes genannt werden. Diese *Birth Registration Card* wurde aber auch schon nachträglich für Personen ausgestellt, die vor 2014 geboren wurden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Ausstellung ohne weitere Prüfung vorgenommen wird.

Es gibt keine einheitlichen Druckverfahren oder Sicherheitsmerkmale für die *Tazkiras* in A4-Format. Seit 3. Mai 2018 werden auch sogenannte *e-Tazkiras* (auch *electronic Tazkira*) in Form einer Chipkarte ausgestellt, die inzwischen im ganzen Land ausgestellt werden. Die *e-Tazkira* kann online beantragt werden. Hierfür ist die Vorlage der Papier-*Tazkira* und Abgabe von Fingerabdrücken bei Abholung notwendig. Die Daten werden in einem Register bei der NSIA gespeichert. Zur Zuverlässigkeit der Datenbank und ob bei Beantragung ein Abgleich mit vorhandenen Daten vorgenommen wird, liegen keine Erfahrungswerte vor.

Eintragungen in der *Tazkira* sind oft ungenau. Geburtsdaten wurden häufig lediglich in Form von „Alter im Jahr der Beantragung“, z. B. „17 Jahre im Jahr 20xx“ erfasst, genaue Geburtsdaten selten erfasst und wenn, dann meist geschätzt. Alle *e-Tazkiras* erhalten zwingend ein Geburtsdatum, ebenso alle neuen Papier-*Tazkiras* für Personen, die ab 2018 geboren wurden (Nachweis über das Geburtsregister oder Birth Certificate des Krankenhauses). Personen die eine E-*Tazkira* beantragen, müssen sich im Zweifel für ein genaues Datum entscheiden, wenn es keine Nachweise gibt. Papier-*Tazkiras* für vor 2018 geborene Personen enthalten daher auch weiterhin nicht zwingend ein Geburtsdatum, sondern nur ein Geburtsjahr.

Die Vorlage einer *Tazkira* ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Reisepasses. Seit Ausstellung maschinenlesbarer Reisepässe im Jahr 2014 muss bei Passbeantragung ein Familienname bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgt ohne rechtliche Grundlage und ohne Dokumentation. Die Angaben, insbesondere Namen und Geburtsdatum, in *Tazkira* und Reisepass einer Person stimmen daher häufig nicht miteinander überein.



Personenfeststellungsverfahren sind zwar grundsätzlich möglich, verlaufen jedoch häufig negativ. Selbst nach Übersendung von Fingerabdrücken, Lichtbildern und afghanischen Personenstandsurkunden war es den afghanischen Behörden nicht möglich, aussagekräftige Auskünfte zu erteilen oder die wahre Identität einer Person zweifelsfrei festzustellen.

5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

Die Kontrollen an den afghanischen Grenzen sind, mit Ausnahme der internationalen Flughäfen, nicht sehr strikt. Ein Großteil der afghanischen Staatsangehörigen, die in der EU Asyl beantragen, hat die Route über Pakistan und/oder Iran, Türkei und Griechenland gewählt. In

einzelnen Fällen kommt es vor, dass afghanische Staatsangehörige, denen ein Visum erteilt wurde, im Schengen-Raum Asyl beantragen.

Durch die intensiven Kontrollen der Beamten an den internationalen Flughäfen in Kabul und Masar-e Scharif werden dort inzwischen weniger gefälschte Reisedokumente vorgelegt. Zunehmend stellen die eingesetzten Grenzpolizisten die Verwendung von gestohlenen Originaldokumenten oder gegen Bezahlung überlassenen Originaldokumenten fest.